

SATZUNG

der Akademischen Fliegergruppe der Christian-Albrechts-Universität Kiel e.V.

letzte Änderung am 6. Mai 1998
Aufnahme in das Vereinsregister Kiel am 11. August 1998

Präambel

Studenten der Christian-Albrechts-Universität Kiel schließen sich zu einer Gemeinschaft zusammen sowohl des Fliegens willen als auch, um durch sportliche Tätigkeit Entspannung zu finden, darüber hinaus aber ebenso in dem Gedanken an den besonderen Wert der Erziehung des Einzelnen zum Gemeinschaftsleben. Segelfliegen ist nur als Gemeinschaftsleistung möglich und daher in besonderem Maße geeignet, zum Leben in der Gemeinschaft zu erziehen.

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Akademische Fliegergruppe der Christian-Albrechts-Universität" (abgekürzt: Akaflieg) und bestimmt Kiel zu ihrem Sitz. Tag der Gründung ist der 22. Mai 1957. Die Vereinigung ist beim Amtsgericht Kiel unter 5 VR 2033 (ehem. 21 VR 1069) eingetragen.

§ 2

Zweck

- I. Die Akademische Fliegergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Akademische Fliegergruppe dient - auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne einschlägiger Rechtssätze in Übereinstimmung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung - ausschließlich der selbstlosen Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Studentenschaft der Christian-Albrechts-Universität durch
 - a. Pflege des Luftsports, der in besonderer Weise eine Charakterbildung und körperliche Ertüchtigung fördert und zum Leben in der Gemeinschaft erzieht;
 - b. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in der Theorie und Praxis des Fliegens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- III. Mittel der Akademischen Fliegergruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akaflieg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Innerhalb des Vereins dürfen militärische, militärähnliche, parteipolitische, rassistische und religiöse Ziele nicht verfolgt werden.
- V. Die Akademische Fliegergruppe setzt sich zu nachhaltiger Förderung der Jugendarbeit ein in Übereinstimmung mit der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Luftsportvereine.
- VI. Der Verein ist über den Landesverband Schleswig-Holsteinischer Luftsportvereine e.V. Mitglied im Deutschen Aero Club e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

- I. Die Akademische Fliegergruppe hat
 1. ordentliche Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder

- II. 1a) Ordentliches Mitglied kann jeder Studierende der Christian Albrechts Universität und anderer Kieler Hochschulen werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Nationalität, Sprache, Glauben und Weltanschauung.

1b) Dazu können Angehörige des Lehrkörpers, andere an Kieler Hochschulen Beschäftigte, ehemalige Studierende und Studierende anderer Hochschulen, Angehörige von Mitgliedern und andere natürliche Personen Mitglieder werden.

1c) Studierende der CAU und anderer Kieler Hochschulen können zur besonderen Förderung des Segelflugsports vom Vorstand vorübergehend zur Teilnahme an einem Einführungskurs als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, auf die § 3 III a und § 18 I der Satzung keine Anwendung finden. Weitere Einzelheiten kann der Vorstand festlegen.

2) Natürliche und juristische Personen werden zu fördernden Mitgliedern ernannt, wenn sie die Arbeit der Gruppe nachhaltig unterstützen.

3) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Akademische Fliegergruppe besondere Verdienste erworben haben.

- III. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglieder haben das Recht,
 - a) Anträge an Vorstand und Versammlung zu stellen, an Beratungen teilzunehmen und abzustimmen, soweit dies an anderen Stellen dieser Satzung nicht einschränkend geregelt ist;
 - b) Vereinsgerät und -anlagen zu benutzen, insbesondere am Flugbetrieb des Vereins teilzunehmen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sie den Pflichten des § 3, IV. nachgekommen sind.

- IV. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) alle gesetzlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der Betätigung als Mitglied stehen, alle betrieblichen, sportlichen und sonstigen vom Verein beschlossenen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere die Grundsätze gemeinschaftlicher Zusammenarbeit, zu befolgen,
 - c) Vereinsgerät und fremdes zur Ausübung des Sportes benutztes Gerät schonend zu behandeln,
 - d) Verpflichtungen aus § 18 nachzukommen.

§ 4 Jugendgruppe

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bilden die Jugendgruppe der Akademischen Fliegergruppe. Sie gestalten ihr Leben in eigener Verantwortung.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft nach § 3,I. 1.u.2. wird durch Einreichen eines förmlichen Antrages und nachfolgende Aufnahme bzw. Ernennung erworben. Beim Erwerb der Ehrenmitgliedschaft tritt an die Stelle des Antrages der Vorschlag des Vorstandes.

Die unter § 3,II. 1a) genannten Personen werden als ordentliche Mitglieder vom Vorstand nach Rücksprache mit mindestens zwei Vereinsmitgliedern aufgenommen. Die Ernennung der fördernden Mitglieder obliegt gleichfalls dem Vorstand.

Die unter § 3,I. 1b) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit aufgenommen. Die Zeit von der Entgegennahme ihres Aufnahmeantrages durch den Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt als vorläufige Mitgliedschaft, in der sie außer dem Stimmrecht alle Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied haben. Die Ablehnung ihrer Aufnahme durch die Mitgliederversammlung gilt nicht als Ausschluß, sondern als Verlöschen der vorläufigen Mitgliedschaft. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

- II. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt zum Jahresende, die Austrittserklärung hat bis zum 1. November schriftlich zu erfolgen,
3. durch Streichung seitens des Vorstandes bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten oder sonstigen Rückständen in gleicher Höhe und Fälligkeit,
4. durch Ausschluß seitens des Vorstandes auf Antrag von einem Zehntel, mindestens jedoch drei der Mitglieder bei schwerwiegenden Gründen, wie z.B. groben oder wiederholten Verstößen gegen § 3, IV.. Diese sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, der binnen 14 Tagen Berufung einlegen kann. Die daraufhin getroffenen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Erlischt die Mitgliedschaft außer durch Tod, so bleibt der Anspruch des Vereins auf Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, sofern dem Verein weiterhin Verbindlichkeiten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Die offenen Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 6

Organe

Organe der Akademischen Fliegergruppe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem zweiten Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Leiter der Jugendgruppe.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Ersatzlos gestrichen.

§ 9 Bestellung des Vorstandes

Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung u. Beurkundung

- I. Der erste oder zweite Vorsitzende ist jeweils zusammen mit einem der vier anderen Vorstandsmitglieder gesamtvertretungsberechtigt.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte der Akademischen Fliegergruppe. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit des ersten Vorsitzenden bzw. des von ihm zu bestimmenden Vertreters und zweier weiterer Mitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. die seines Vertreters. Bei Beauftragung anderer Mitglieder haben die Vorsitzenden nur ein ihnen bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Der Vorstand hat vor einer Abweichung von den Weisungen der Mitgliederversammlung dieser Anzeige zu machen und deren Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube erkennbare, erhebliche Nachteile für den Verein verbunden sind. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung die erforderlichen Nachrichten über seine Tätigkeit zu geben, auf Verlangen über den Stand der Geschäfte Auskunft zu erteilen und über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Rücktritt und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder

- I. Ein Vorstandsmitglied ist auf eigenen Wunsch von seinen Pflichten zu entbinden und scheidet damit aus dem Vorstand aus. An seine Stelle ist nach einer Wahl ein neues Mitglied zu bestellen.
- II. Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen mit Zweidrittelmehrheit, mindestens jedoch mit 1/5 aller Stimmberechtigten, das Mißtrauen ausspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zusammenfassung, Einberufung, Leitung, Beschlußfähigkeit und Beurkundung:

- I. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das allgemeine, aktive Wahlrecht besitzen und die Ehrenmitglieder. Die übrigen Mitglieder haben Antrags- und Beratungsrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch

schriftliche Einladung einberufen sowie dann, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Sechstel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Der Einberufungstermin soll unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung möglichst sieben Tage vorher bekannt gemacht werden. Über Gegenstände, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, kann nur beschlossen werden, wenn diese in einem mündlichen Dringlichkeitsantrag vorgebracht werden, der begründet werden muß. Er ist in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden, mindestens jedoch mit 1/5 aller Stimmberechtigten zustimmt; die anwesenden Vorstandsmitglieder müssen mehrheitlich zustimmen. Gegenstände, die durch diese Satzung geregelt sind, dürfen nicht Bestandteil eines Dringlichkeitsantrages sein.

III. Die Mitgliederversammlung bildet am Ende eines jeden Wintersemesters oder zu Anfang eines Sommersemesters die Jahreshauptversammlung.

IV. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vertreter, der Vorstandsmitglied ist, geleitet.

V.

1. Die Mitgliederversammlung wird beschlußfähig, sobald 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, die jedoch mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren muß.

2. Kommt nach dem Verfahren des § 12, V.1. kein Beschluß zustande, so kann der Vorstand nach einstimmigem Vorstandsbeschluß und nur in besonders dringenden Angelegenheiten zu einer schriftlichen Stimmabgabe auffordern. In diesem Falle gilt ein Beschluß als gefaßt, wenn 1/3 aller Stimmberechtigten zustimmt und dies die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist und bei Satzungsänderungen außer den Fällen des § 20 die Mehrheit aller Stimmberechtigten zustimmt.

VI. Alternative Anträge zum selben Gegenstand können gemeinsam zur Abstimmung gebracht werden. Ergibt diese keine Ablehnung aller Anträge und keine Mehrheit im obigen Sinne für einen Antrag, gilt in einer zweiten Abstimmung der Antrag mit der relativen Mehrheit, soweit diese mindestens 1/10 aller Stimmberechtigten umfaßt, als beschlossen.

Beschlüsse sind zu protokollieren und erhalten mit der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers, der in jeder Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt wird, Rechtskraft. Bei schriftlicher Stimmabgabe im Falle der §§ 12, V.2 und 20.II sind die abgegebenen Stimmzettel Bestandteil des Protokolls.

Wahlen sind Beschlüsse im Sinne dieser Satzung.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

1. In der Jahreshauptversammlung die Wahl der Vorsitzenden und die Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Sie haben das Recht,

die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen und die Aufgabe, den Kassenabschluß zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nur einmal wiedergewählt werden. §§ 9, II. u. III. und 11 gelten sinngemäß.

4. Beschlußfassung über Maßnahmen, die der Erhaltung des Vereinsgerätes und -vermögens dienen, besonders des luftfahrttechnischen Gerätes, sowie solcher Maßnahmen, die zur Verfolgung dieses Zweckes angebracht erscheinen.

§ 14 Schriftführer

- I. Die Akademische Fliegergruppe besitzt einen Schriftführer, der Mitglied des Vorstandes ist.
- II. Er hat den Schriftverkehr zu führen und den Jahresbericht zu verfassen sowie für die Führung und Sammlung der Protokolle zu sorgen.

§ 15 Schatzmeister

- I. Die Akademische Fliegergruppe besitzt einen Schatzmeister, der Mitglied des Vorstandes ist.
- II. Er verwaltet die Finanzen und hat insbesondere für das Eingehen der Mitgliedsbeiträge und der Startgebühren zu sorgen. Am Abschluß des Geschäftsjahres hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenabschluß vorzulegen.

§ 16 Leiter der Jugendgruppe

Der Jugendleiter vertritt die Belange der Jugendgruppe. Er hat seine Arbeit zu orientieren an Rechtssätzen der öffentlichen Hand zur Förderung der Jugendarbeit und an Beschlüssen übergeordneter Sportorganisationen hierzu und zu koordinieren mit der Jugendarbeit anderer ortsansässiger Luftsportorganisationen.

Als zusätzliche Aufgabe vertritt er studentische Segelflieger - soweit diese mehrheitlich der Akaflieg angehören - im Rahmen des Hochschulsports Kieler Hochschulen und dessen Organe (z.B. als Obmann im allgemeinen Hochschulsport der Universität Kiel) und sucht die Zusammenarbeit mit anderen Akademischen Fliegergruppen.

Er ist Mitglied des Vorstandes.

§ 17 Finanzen

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 18 Beiträge, Zuwendungen und ihre Verwendung

- I. Die ordentlichen Mitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr, laufend einen Monatsbeitrag und sich ergebende Startgebühren und gegebenenfalls besondere Gebühren (z.B. für eine nicht geleistete allgemeine Arbeitsleistung). Die

Höhe der Gebühren und Beiträge setzt die Mitgliederversammlung nach den Gesichtspunkten des § 2, II. fest.

II. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 19 Satzungsänderungen

- I. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit diese ein Fünftel aller Stimmberechtigten repräsentiert.
- II. Wird die Satzung in Punkten geändert oder ergänzt, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berühren, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 20 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

- I. Ein Antrag auf Auflösung der Akademischen Fliegergruppe oder auf Änderung des Vereinszwecks ist nur möglich, wenn er gemeinsam vom Vorstand oder von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.
- II. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen; zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung kann schriftlich erfolgen.
- III. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes fällt etwa verbleibendes Vereinsvermögen dem Landesverband Schleswig-Holsteinischer Luftsportvereine e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu, mit der Maßgabe, es anderen akademischen Fliegergruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Ausübung ihres Segelflugsports zur Verfügung zu stellen oder falls solche nicht vorhanden, es zur Förderung der Luftsportjugend zu verwenden.

§ 21

Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB über eingetragene Vereine.